

Inserate, sowohl d. Behörden, als auch d. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Compt. Topengasse; S. angenommen. Preis der gewöhnlichen Seite 20 $\frac{1}{2}$



Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 \mathcal{M} 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 \mathcal{M} im Intell. Compt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 102.

Danzig, den 23. Dezember.

1893.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Regierungspräsident hat durch Verfügung vom 18. d. Mts., am 24. und 31. d. Mts. an allen Orten des Regierungsbezirks den Handelsverkehr in offenen Verkaufsstellen von Vormittags 7 Uhr bis Abends 7 Uhr unter Wahrung der für den Hauptgottesdienst festgesetzten Pause gestattet.

Der Hauptgottesdienst ist für die Amtsbezirke Ohra, Suckschin und Braust von 9 bis 11 Uhr Vormittags, für die Amtsbezirke Saspe, Oliva, Olwaer Forst, Ziganenberg, Poesen Kelpin, Wonneberg und Straschin von 9 $\frac{1}{2}$ bis 11 $\frac{1}{2}$ Uhr Vormittags und für die Amtsbezirke Rokoschken, Schönsfeld, Eßblau, Goshin, Saalau, Trampfen, Langenau und Czerniau von 10 Uhr Vormittags bis 12 Uhr Mittags seiner Zeit festgesetzt worden.

Danzig, den 20. Dezember 1893.

Der Landrath.

2. Durch Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten vom 6. Dezember cr. sind Uebersichten der in den Amtsbezirken vorhandenen Fabriken pp., in denen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, nach dem untenstehenden Formular fortan nicht wie bisher direkt, sondern durch das Landrathsamt nebst einer von diesem aufzustellenden, auf den ganzen Kreis bezüglichen Uebersicht der Kgl. Regierung vorzulegen.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, mir diese qu. Uebersichten oder eine Fehl-Anzeige binnen längstens 8 Tagen zur Vermeidung kostenpflichtiger Abholung einzureichen, da ich die Uebersicht bis zum 3. Januar meinerseits weiterzureichen habe.

Danzig, den 20. Dezember 1893.

Der Landrath.

Staat Anlage-No. zum Jahresbericht für 18 . . Abschn. 1.
Auffichtsbezirk.

Uebersicht über die Industrie- und Arbeiter-Verhältnisse des Aufsichtsbezirkes.

Bezeichnung der Industriezweige. (Klassifikation der deutschen Gewerbe- Statistik.)		Anlagen			
		mit Dampf- betrieb.	mit sonstigen ele- mentaren oder thierischen Motoren.	ohne Motoren.	überhaupt.
Gruppe.					
1.	2.	3.	4.	5.	6.
III.	Bergbau, Hütten- und Salinenwesen			
IV.	Industrie der Steine und Erden			
V.	Metallverarbeitung			
VI.	Maschinen-, Werkzeuge-, Instrumente-, Apparate			
VII.	Chemische Industrie			
VIII.	Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe			
IX.	Textil-Industrie			
X.	Papier und Leder			
XI.	Industrie der Holz- und Schnitzstoffe			
XII.	Nahrungs- und Genussmittel			
XIII.	Bekleidung und Reinigung			
XV.	Polygraphische Gewerbe			
—	Sonstige Industriezweige			
	Zuf.			

A r b e i t e r

erwachsene		j u g e n d l i c h e				über- haupt.	z u s a m m e n			
		14—16 Jahre alt.		13—14 Jahre alt.			erwach- sene.	jugend- liche.	männ- liche	weib- liche.
m.	w.	m.	w.	m.	w.					
7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.

3. Sämmtliche Ortsvorstände des Kreises beauftrage ich, in ihrer Ortschaft sofort bekannt zu machen, daß das Herumziehen mit dem sogenannten Brummtopfe zu Weihnachten, sowie am Schvester- und Neujahrstage verboten ist und daß Zuwiderhandlungen gemäß § 360 No. 11 des Reichsstrafgesetzbuches vom 31. Mai 1870 wegen Verübung groben Unfugs werden bestraft werden.

Zugleich weise ich die Ortspolizeibehörden, sowie die Ortsvorstände und Gensdarmen hierdurch an, dem gedachten Unfuge überall strenge entgegen zu treten und jeden Uebertreter zur Anzeige zu bringen, bezw. zu bestrafen.

Danzig, den 20. Dezember 1893.

Der Landrath.

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, jeden Neuausbruch der Maul- und Klauenseuche im Amtsbezirk mit sofort nach erhaltener Kenntniß womöglich telegraphisch anzuzeigen.

Danzig, den 19. Dezember 1893.

Der Landrath.

5. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe wünscht einen Ueberblick darüber zu erhalten, wie viel Arbeiter in dem hiesigen Regierungsbezirk gegenwärtig bei der Korfschneiderei im Durchschnitt beschäftigt werden und auf welche Höhe deren durchschnittlicher Tagelohn, sowie deren jährlicher Gesamtlohnbetrag zu veranschlagen ist.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich ergebenst, hierüber Erhebungen vorzunehmen und mir das Ergebnis binnen 2 Wochen gefälligst anzuzeigen. Kalatanzeigen sind nicht erforderlich.

Danzig, den 21. Dezember 1893.

Der Landrath.

6. Nach § 1 Absatz 4^{ter} der Verordnung, betreffend die Förderung des regelmäßigen Schulbesuchs vom 3. Januar 1881 (Extrabeilage zum Amtsblatt No. 3 pro 1881) sollen die Ortsvorsteher in den ersten 8 Tagen jedes Kalenderquartals die im verfloffenen Vierteljahr im Alter von 6—14 Jahren zu- oder weggezogenen Kinder dem Lehrer namhaft machen.

Sämmtliche Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises beauftrage ich daher, die Veränderungsnachweisung der schulpflichtigen Kinder ihrer Ortschaft für das vierte Quartal 1893 dem Lehrer der betreffenden Ortschule bis zum 8. Januar l. J. zu übersenden.

Danzig, den 20. Dezember 1893.

Der Landrath.

7. Durch § 14 Abs. 3 der Baupolizeiordnung für das platte Land vom 13. Juni 1891 ist bestimmt worden, daß die Heizöfen in Räume, welche zum dauernden Aufenthalte von Menschen dienen sollen, Verschlußvorrichtungen aller Art in den Rauchröhren und bestehende Einrichtungen dieser Art binnen 2 Jahren zu beseitigen sind.

Nachdem dieser Zeitpunkt eingetreten ist, ersuche ich die Herren Amtsvorsteher in ihren Bezirken sich davon die Ueberzeugung zu verschaffen, ob Verschlußvorrichtungen irgend welcher Art wie Ofenklappen pp., noch vorhanden sind, evtl. ersuche ich, die Beseitigung derselben in kürzester Zeit, wenn nöthig im Zwangswege unter Androhung von Geldstrafe auf Grund des § 132 Landesverwaltungsgesetzes durchzuführen.

Bis spätestens zum 1. Februar 1894 sehe ich einem Bericht über das Vorhandensein von Oefen mit Ofenklappen pp. bezw. vom Veranlaßten entgegen.

Danzig, den 20. Dezember 1893.

Der Landrath.

8. Sämmtliche Ortsvorstände beauftrage ich, mir binnen 8 Tagen davon Anzeige zu machen, falls in ihrer Ortschaft während des Vierteljahrs Oktober—Dezember d. J. eine gewerbliche Anlage der in meiner Verfügung vom 4. Januar 1888 (No. 3 des Kreisblattes) bezeichneten

Beilage.